OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000833/5/BL**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 13.11.2025, GZ: BHRI/924120036024/24, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.11.2025, GZ: BHRI/924120036024/24, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 2 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie zumindest seit 12.09.2024 über einen Wurf Hundewelpen verfügt und diese gehalten habe und es unterlassen, habe diese Welpen mittels zifferncodierte, elektronisch ablesbare Microchips kennzeichnen zu lassen und versucht habe, diese Welpen bewusst ohne dieser Kennzeichnung abzugeben, obwohl jeder Halter von Hunden verpflichtet sei, seine Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe zu kennzeichnen.
Die Bf habe die Hundewelpen der Rasse "Langhaar Collies" auf der Internetplattform "Willhaben" zur Abgabe inseriert und dabei unter anderem angeführt: "impfen und chippen- diese Entscheidung überlasse ich den neuen Besitzern. Auf Wunsch des neuen Besitzers kann das Hundebaby gegen Aufpreis (ca. 50 bis 70€) gechippt und geimpft werden - dies bitte rechtzeitig bekannt geben."

Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 24a Abs. 3 Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022". Die belangte Behörde hat gemäß „§ 38 Abs. 3 iVm Abs. 5 Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022" die gegenständliche Geldstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf eine Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass keine Welpen vorhanden gewesen seien und daher auch nicht ohne Chip weitergegeben worden seien. Das Inserat habe nur dazu gedient, herauszufinden wer die anonymen Anzeigen erstatten würde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27.03.2026 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt. Von der

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf hat am 12.09.2024 mit einem Inserat auf der Internetplattform Willhaben Hundewelpen der Rasse "Langhaar Collies" zum Verkauf angeboten. In diesem Inserat war unter anderem angeführt: „impfen und chippen- diese Entscheidung überlasse ich den neuen Besitzern. Auf Wunsch kann das Hundebaby gegen Aufpreis (ca. 50 bis 70€) gechippt und geimpft werden – dies bitte rechtzeitig bekannt geben. Seit ich mich seit über 4 Jahren damit beschäftige (neutral recherchiert, geprüft, gelesen, Videos geschaut, mit anderen ausgetauscht usw.) habe ich diese Entscheidung getroffen- meine Tiere seit 4 Jahren nicht mehr zu chippen und impfen. …"

Am 28.10.2024 fand eine tierschutzrechtliche Kontrolle an der Wohnadresse der Bf statt. Bei dieser Kontrolle hat die Bf zunächst angegeben, dass keine Hundewelpen vor Ort sind. Tatsächlich wurden bei der Kontrolle aber 13 Hundewelpen der Rasse Langhaar Collies (aus zwei Würfen) vorgefunden, die ca. 7 Wochen alt waren.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Mit Privatanzeige vom 12.09.2024 wurde die belangte Behörde auf das Willhaben Inserat hingewiesen und der Wortlaut per E-Mail mitgeteilt sowie ein Link zum Inserat ebenfalls übermittelt. An der Richtigkeit dieser Anzeige besteht kein Grund zu zweifeln, zumal es nicht nachvollziehbar wäre, dass ein unwahrer Sachverhalt angezeigt wird. Die Bf selbst hat den Inhalt des Inserates auch nicht in Abrede gestellt, sondern in der Beschwerde nur dargelegt, dass es gar keine Welpen gegeben habe.

Der Umstand, dass Hundewelpen bei der Bf vorhanden waren, ergibt sich aus dem Bericht der tierschutzrechtlichen Kontrolle vom 28.10.2024 (siehe dazu GZ: BHRIVetR-2017-58926/162-SG) samt Fotodokumentation. Dieser Aktenvermerk der Kontrolle wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens der belangten Behörde am 07.04.2026 vorgelegt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass am 28.10.2024 ca. 7 Wochen alte Hundewelpen vorhanden waren. Somit ist es jedenfalls nachvollziehbar, dass am 12.09.2024 Hundewelpen durch die Bf zum Verkauf angeboten worden sind, die damals gerade geboren waren. Die Behauptung in der Beschwerde, dass es gar keine Hundewelpen gegeben hat, konnte damit klar widerlegt werden. Es steht somit fest, dass die Bf am 12.09.2024 über Hundewelpen verfügt hat und diese im Internet zum Verkauf angeboten hat.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Entsprechend § 24a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) ist eine bundesländerübergreifende Datenbank für Hunde und Zuchtkatzen eingerichtet. Gemäß § 24a Abs. 2 TSchG sind darin bestimmte angeführte Daten (personenbezogene Daten des Halters und tierbezogene Daten) zu melden und zu erfassen. ISd Abs. 4 dieser Bestimmung sind die Halter von Hunden verpflichtet ihr Tier in dieser Datenbank zu melden, und zwar binnen eines Monats ab Kennzeichnung (mit einem Microchip iSd Abs. 3) bzw. jedenfalls vor einer Weitergabe.
§ 24a Abs. 3 TSchG lautet: „Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen. Jungtiere sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde."

Gemäß § 38 Abs. 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt.

III.2. **Objektive Tatseite**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt: Sie hat zumindest am 12.09.2024 Hundewelpen gehalten und diese zum Verkauf angeboten. Dabei hat sie selbst im Inserat angegeben, dass diese Welpen bewusst ohne die entsprechende Kennzeichnung abgeben werden, obwohl jeder Halter von Hunden verpflichtet ist, seine Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe mittels Microchip zu kennzeichnen.

III.3. **Subjektive Tatseite**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes Ungehorsamsdelikt).

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für Ihre Entlastung spricht.

Durch ihr Vorbringen hat die Bf in keiner Weise dargelegt, inwiefern sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Als langjährige Hundehalterin und Hundezüchterin mussten der Bf die entsprechenden Vorschriften und Vorgehensweisen hinsichtlich der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden bekannt sein. Gegenständlich ist von einem vorsätzlichen Handeln der Bf auszugehen und daher auch die subjektive Tatseite verwirklicht worden.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der korrekten Kennzeichnung und Registrierung von Hundewelpen (spätestens vor der Weitergabe) in der österreichweiten Heimtierdatenbank kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat die entsprechende Verpflichtung ausdrücklich gesetzlich normiert und Verstöße dagegen werden verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

§ 38 Abs. 3 TSchG sieht eine Geldstrafe bis zu 3.750 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro) bei der gegenständlichen Übertretung vor.

Die belangte Behörde hat – unter der Annahme, dass es sich um keinen Wiederholungsfall handelt – eine Geldstrafe von unter 10 % der Höchststrafe verhängt und dabei das geringe Einkommen der Bf bereits berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurden die zahlreichen Verwaltungsstrafvormerkungen der Bf. Die konkret verhängte Strafe von 300 Euro ist dennoch im untersten Bereich des

Strafrahmens angesiedelt und erscheint aus general- und spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich.

Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und in Anbetracht des Schutzzweckes der übertretenen Norm – auch bei Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Verhältnisse der Bf – als nicht überhöht anzusehen. Eine Herabsetzung der Geldstrafe war daher nicht in Betracht zu ziehen.

Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt gegenständlich nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Auch bei einer Ermahnung iSd § 38 Abs. 6 TSchG ist ein geringes Verschulden vorausgesetzt. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Die Nichteinhaltung von Kennzeichnungs- und Meldeverpflichtungen ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs. 3 iVm § 24a TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.5. **Kosten des Verfahrens**:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag iHv 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. Eine Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (vgl. zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang